

Antwort auf die Anfrage des Jugendamtselternbeirates Bielefeld (Drucksachen-Nr. 4312/2020-2025) vom 25.05.2022 für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.08.2022

Hinweis: Die Anfrage ist ursprünglich bereits für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.06.2022 gestellt worden, war dafür aber nicht mehr fristgerecht.

Thema:

Temporäre Senkung der Elternbeiträge bei (Teil-)Schließungen, Kürzung der Betreuungszeit und sonstigen Verringerungen der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung

Frage:

Ist eine temporäre Anpassung der Elternbeiträge bei (Teil-)Schließungen, Kürzung der Betreuungszeiten unter die vertraglich vereinbarte Stundenzahl und sonstigen Verringerungsgründen der Betreuungszeiten in der Bielefelder Kindertagesbetreuung in der Beratung?

Antwort:

Verwaltungsseitig ist das nicht in der Beratung.

Hintergrund ist, dass eine Erstattung oder Reduzierung des Elternbeitrages nicht möglich ist. Nach der Elternbeitragssatzung richtet sich die Höhe des Elternbeitrages nach der vertraglich zwischen den Eltern und der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeperson vereinbarten Zahl der Betreuungsstunden. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist in der Satzung nicht vorgesehen.

Auch bei (Teil-)Schließungen, Kürzung der Betreuungszeit und sonstigen Verringerungen der Betreuungszeiten ist der Elternbeitrag daher weiterhin voll zu erheben. Hintergrund dieser konsequenten Regelung ist, dass Elternbeiträge der Mitfinanzierung der (Betriebs-)Kosten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen dienen. Sie stellen damit einen Zuschuss zu den (Betriebs-)Kosten dar. Eine direkte Betreuungsleistung ist damit nicht verbunden.

1. Nachfrage:

Ist es beabsichtigt, die Elternbeiträge in den o.g. Fällen, die in den letzten Monaten vermehrt auftreten, rückwirkend für den genannten Zeitraum anzupassen?

Antwort:

Mit Blick auf vorstehende Antwort ist das nicht beabsichtigt.